

## Kapitel XX.

## Die Personenbeförderung und -Abfertigung.

Von *Mutzenbecher*, Regierungsrat, Mitglied der Großh. Eisenbahn-Direktion Oldenburg.

**Die Pflicht zur Beförderung.** Durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands ist den Eisenbahnen die Pflicht zur Beförderung gesetzlich auferlegt. Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus dem den Eisenbahnen tatsächlich zustehenden Beförderungsmonopol und der daraus für das reisende Publikum sich ergebenden Notwendigkeit, die Eisenbahnen zu benutzen. Die Eisenbahn hat also nicht, wie andere Unternehmungen, Freiheit in dem Abschluß von Beförderungsverträgen, sie ist vielmehr zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen gehalten, ohne Ansehen der Person die Beförderung zu übernehmen, falls nicht besondere, durch das Gesetz festgelegte Gründe zur Transportverweigerung vorliegen. Das Gesetz nimmt zunächst Rücksicht auf die Mitreisenden, indem es bestimmte Personen von der Beförderung ausschließt; es gibt nach dieser Richtung hin zwingende Vorschriften und nicht zwingende.

Verboten ist die Beförderung von Pestkranken. An Ausatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Flecktyphus (Flecktyphus), Gelbfieber oder Pocken (Blattern) erkrankte oder einer solchen Krankheit verdächtige Personen dürfen nur unter der Bedingung befördert werden, daß der für die Zugangsstation zuständige beamtete Arzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt, und daß die Beförderung bei den Ausatzkranken in abgeschlossenen Abteilen mit besonderem Aborte, bei den übrigen Kranken in besonderen Wagen vorgenommen wird.

Personen, die an Unterleibstypus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Masern oder Keuchhusten leiden, müssen in abgeschlossenen Abteilen mit besonderem Aborte befördert werden, ohne daß es einer ärztlichen Bescheinigung bedarf. Für den besonderen Wagen oder das besondere Abteil sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen.

Die Rücksicht auf die Mitreisenden drückt sich ferner in der allgemeinen Vorschrift aus, daß Personen, die wegen einer Krankheit oder aus anderen Gründen lästig fallen würden, von der Beförderung auszuschließen sind, wenn ihnen nicht ein besonderes Abteil angewiesen werden kann. Es besteht also in den erwähnten Fällen für die Eisenbahn die Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen den Vertragsabschluß abzulehnen oder, wenn die Reise bereits angetreten ist, den Vertrag einseitig aufzuheben. Da die Person, welche von der Fahrt ausgeschlossen wird, den Ausschluß nicht selbst verschuldet hat, steht ihr ein Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und der Gepäckfracht für die nicht abgefahrene Strecke zu. In dieser Beziehung strenger werden solche Personen behandelt, welche sich den Ausschluß von der Fahrt durch eigene Schuld zuziehen. Ohne Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes können

Personen von der Beförderung ausgeschlossen werden, welche die allgemein vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, sich einzelnen Anordnungen der hierzu berechtigten Bediensteten nicht fügen oder den Anstand, namentlich durch Trunkenheit, verletzen. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Fahrt steht den Eisenbahnorganen zu.

Ein weiterer Grund zur Transportverweigerung ist im Interesse der Eisenbahn gegeben: Die Beförderung muß mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich sein. Diese Bestimmung will die Eisenbahn nicht davon befreien, die Anforderungen, welche die Entwicklung des Verkehrs stellt, fortgesetzt sich klarzulegen und darnach die Vermehrung oder Verstärkung der Züge in ausreichendem Maße vorzunehmen. Ein Schadenersatzanspruch ist indessen ausgeschlossen, wenn unvorhergesehene Anforderungen mit den vorhandenen Betriebsmitteln nicht bewältigt werden können.

Die Eisenbahn ist von der Transportpflicht ferner befreit, wenn die Beförderung durch Umstände verhindert wird, welche als „höhere Gewalt“ zu betrachten sind. „Höhere Gewalt“ liegt nicht schon dann vor, wenn die Eisenbahn ohne ihre Schuld nicht zu befördern imstande ist, sondern erst dann, wenn die Beförderung durch einen nicht überwindbaren Umstand verhindert wird, der *außerhalb* des Eisenbahnbetriebes entstanden ist, der also in dem Wirken einer von außen kommenden Kraft besteht, welcher mit Erfolg zu begegnen die menschlichen Kräfte nicht ausreichen.

Endlich ist es Bedingung für die Transportpflicht, daß sich der Reisende den geltenden Beförderungsbedingungen unterwirft. Diese können entweder durch das Gesetz oder durch einseitig von der Eisenbahn in den Tarifen erlassene Bestimmungen festgesetzt sein.

Gesetzliche Bestimmung ist, daß der Reisende — soweit nicht der Tarif Ausnahmen zuläßt — vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte erwirbt; er ist also zur Vorausbezahlung des Fahrgeldes verpflichtet. Zur schnellen Abwicklung des Fahrkartenverkaufs kann verlangt werden, daß das Fahrgeld abgezahlt bereit gehalten wird. Damit der Reisende den Preis der Fahrkarte ohne Schwierigkeit erfahren kann, muß auf jeder Station ein Tarifauszug ausgehängt oder ausgelegt sein, der die Preise der sämtlichen auf der Station verkäuflichen Fahrkarten enthält.

Der Reisende ist ferner verpflichtet, eine für den Zug und die Klasse, die er benutzen will, *gültige* Fahrkarte zu erwerben. Die Lösung von Fahrkarten und zwar gültiger Fahrkarten *vor* Antritt der Fahrt ist zur Durchführung einer sicheren und schnellen Kontrolle erforderlich. Es setzt deshalb das Gesetz Strafen bzw. Zuschläge gegen diejenigen fest, die